

**Vorlage gemäß § 5 Abs 2 der Richtlinie der Kärntner Landesregierung vom 7. Dezember 2023, ZI. 03-ALL-2841/12-2023 (001), betreffend die Auf- und Verteilung des den Gemeinden des Landes Kärnten zustehenden Zweckzuschusses gemäß §§ 1 f. des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, im Folgenden: Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz**

**Bericht des Bürgermeisters<sup>1</sup> der Gemeinde Diex über die Verwendung des Zweckzuschusses gemäß der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz**

1. Die **Gemeinde Diex** hat einen Zweckzuschuss iHv € 13.195,- erhalten.

Dieser einmalige Zweckzuschuss ist zweckgebunden zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016)<sup>2</sup> für die Wasserversorgung, für die Abwasser- und Abfallbeseitigung im Jahr 2024 zu verwenden.

2.1. Der Gemeinderat der **Gemeinde Diex** hat in seiner Sitzung am **17. April 2024, ZI. GR 01/2024, TOP 05**, den Beschluss gefasst, die Mittel gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz in folgenden Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zu verwenden:

852 Betriebe der Müllbeseitigung

2.2. Zur Begründung ist auszuführen, dass bei der Mittelverwendung im Ansatz 852 (Betriebe der Müllbeseitigung) alle Gemeindebürger gleichermaßen von den Mitteln profitieren, da alle Gemeindebürger ihre Abfallentsorgung von der Gemeinde vornehmen lassen müssen.

3. Die Information der Gemeindebürgerinnen gemäß § 3 Abs. 5 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz erfolgte via **Gemeindehomepage**.

Diex, am 12. Juni 2024

Für den Gemeinderat der **Gemeinde Diex**

Der Bürgermeister:

Anton Napetschnig



*Anton Napetschnig*

<sup>1</sup> In sinngemäßer Anwendung des Art. 37 der Kärntner Landesverfassung - K-LVG, LGBl. Nr. 85/1996, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 9/2023, und des § 6a der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, betreffen die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke in dieser Vorlage alle Geschlechter gleichermaßen.

<sup>2</sup> Dass am 1. Jänner 2024 das Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in Kraft getreten ist, hat keinen Einfluss auf den Bericht.